



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2005 Nr. 45](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2005
Seite: 948

Änderung der Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz - VO WoFG NRW -

237

Änderung der Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz - VO WoFG NRW -

Vom 1. Dezember 2005

Auf Grund § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I. S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 und Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3450) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 ([GV. NRW. S. 648](#)), geändert durch Artikel 62 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 351](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz - VO WoFG NRW) vom

17. Dezember 2002 ([GV. NRW. S. 648](#)), geändert durch Artikel 62 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 351](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 und § 9 Abs. 2 WoFG erhöhen sich am 1. Januar 2006 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums dürfen die in § 1 und § 9 Abs. 2 WoFG festgelegten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen um bis zu 40% überschritten werden.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver W i t t k e

